

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 872 - 872

Heimlich, ...: Anwendbarkeit der §§ 146 und 147 Tit. 5 Thl. I des Allgem. Landrechts bei Cessionen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

gesetzlichen Vorschriften über die Befugniß des Bevollmächtigten, das ihm aufgetragene Geschäft, ganz oder zum Theil, durch Substituten zu besorgen, auch nicht vermöge einer Analogie zur Anwendung bringen. Wir haben es hier nicht mit den Rechten, sondern allein mit den Verpflichtungen des Geschäftsführers, also mit der Schuldfrage zu thun. Diese Schuldfrage tritt aber ebenso hervor, wenn der Geschäftsführer ohne Auftrag das betreffende Geschäft selbst, als wenn er es durch einen von ihm herbeigezogenen Dritten besorgt hat. Es ist daher in jedem einzelnen Falle nach den obwaltenden Umständen zu beurtheilen, ob der Geschäftsführer dadurch, daß er sich eines Andern zur Ausrichtung des Geschäfts bediente, sich dem Geschäftsherrn gegenüber verantwortlich gemacht hat. Ein allgemeines Prinzip läßt sich hierüber nicht aufstellen.

---

### Nr. 38.

#### Anwendbarkeit der §§ 146 und 147 Cit. 5 Thl. I des Allgem. Pandrechts bei Cessionen.

Von dem Herrn Kreisgerichts-Rath Heimlich in Mohrungen.

---

Der Fleischermeister K. zu M. hatte dem Kaufmann N. daselbst eine auf einem dortigen Grundstück eingetragene Forderung von 500 Thlrn. abgetreten und dafür die verabredete Cessionsvaluta von 350 Thalern in Empfang genommen. Der Cessionar N. trat nun mit der Behauptung, daß K. sich mündlich vor Ausstellung der Cession verpflichtet habe, eine den abgetretenen 500 Thalern voreingetragene Post von 700 Thlrn. löschen zu lassen, und daß nur unter dieser Bedingung das Cessionsgeschäft zu Stande gekommen sei, gegen K. klagend mit dem Antrage auf,

denselben zu verurtheilen, entweder die erwähnten voreingetragenen 700 Thlr. zur Löschung zu bringen, oder gegen Rückcession der cedirten 500 Thlr. die baar erhaltene Valuta von 350 Thlrn. zurückzuzahlen.

K. bestritt die von N. behauptete Thatsache, daß nämlich nach mündlicher Abrede die Löschung der voreingetragenen 700 Thlr. zur Bedingung des Cessionsgeschäfts gemacht worden. Eventuell hielt er diese Abrede, wenn sie wirklich getroffen, als eine mündliche Nebenabrede für ineffektlos.